

[REDACTED]

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung
und Liegenschaften
Postfach 1980
22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

22. SEP. 2023

604 w 22/9

[REDACTED]

Ihr Schreiben vom
18.09.2023

Ihr Zeichen
Egge/Kröska

Datum
21.09.2023

Erstmaliger Ausbau der Straße Achternkamp

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 18.09.2023.

Zu Zif. 1 Ihres Schreibens:

Ich räume ein, dass es sich bei meiner Annahme, 27.000,- € Straßenausbaubeitrag würden auf mich zukommen, allein für den Achternkamp, um einen Hörfehler während der Informationsveranstaltung gehandelt haben kann. Das bitte ich zu entschuldigen, dennoch sind eine Bandbreite von 17.000,- € bis 20.000,- bzw. 22.000,- € natürlich auch eine Menge Geld für einen Alt-Anlieger zumal durch die Lage als Eckgrundstück der Beitrag für den Buckhörner Moor zu der finanziellen Belastung noch dazu kommt.

Dass die Rechtsprechung eine grundsätzliche Unverhältnismäßigkeit bei dieser Fallgestaltung nicht sieht, trifft bei mir auf Unverständnis, denn wie ich bereits in meinem Schreiben vom 31.08.2023 ausführte, ist doch nicht zu bestreiten, dass der gegenüberliegende Grünstreifen mit den Großbäumen der Allgemeinheit dient und dessen Erhalt auch die seinerzeit politisch beschlossene städtische Stadtplanung so vorgesehen hat. Somit wäre es doch nur gerecht, wenn die finanziellen Lasten die daraus resultieren nicht nur den wenigen Alt-Eigentümern der gegenüberliegenden Straßenseite aufgebürdet werden, sondern zum entsprechenden Anteil auch der Allgemeinheit. Auch wenn das in dieser Hinsicht offenbar zu unflexible Beitragsrecht so eine Fallkonstellation nicht abdeckt, bliebe es doch der Kommunalpolitik unbenommen, offensichtliche finanzielle Ungerechtigkeiten, die aus dem Beitragsrecht folgen, auszugleichen oder zumindest abzumildern. Hierzu verweise ich auf die Möglichkeit des § 135, Abs. 4 BauGB wonach im Einzelfall die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Der Erhalt des Grünstreifens liegt zweifellos im öffentlichen Interesse und die unverhältnismäßig hohe Beiträge resultieren doch daraus.

Ein Freund, dem ich von diesem Ausbauvorhaben erzählte, drückte es m.E. sehr zutreffend so aus: „bei diesen Straßenausbaubeiträgen handelt es sich um versteckte Erschließungskosten der umgebenden Neubebauung, die auf die vorhandenen Alt-Bewohner umgelegt werden sollen, denn wäre die umgebende Neubebauung nicht entstanden, hätte ein Ausbau sowohl des Buckhörner Moor als auch des Achternkamp gar nicht zur Diskussion gestanden.“

In diesem Zusammenhang verweise ich erneut auf meine Wortmeldung in der damaligen Informationsveranstaltung zum Buckhörner Moor vom 20.02.2019, die ich mangels Protokollierung in meinem Schreiben vom 31.08.2023, S. 2 oben, zu Papier gebracht habe. Ich bestreite nicht, dass es sich bei der anstehenden beitragsrechtlichen Veranlagung des Buckhörner Moor ebenfalls um eine Verschiebung der Kostenmasse handelt zugunsten der Alt-Anlieger auf der Westseite. Aber trotz meiner widerwillig signalisierten Zustimmung bin ich auch da nach wie vor der Meinung, dass man uns eigentlich als Alt-Anlieger von jedigen Straßenausbaukosten aus den genannten Gründen hätte freihalten müssen (Stichwort: städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ja, aber nach dem damaligen politischen Willen nicht auf Kosten der vor der Maßnahme bereits ansässigen Bevölkerung).

Zu Zif. 2a Ihres Schreibens:

Dass der Anschlussbereich Achternkamp/ Buckhörner Moor bereits 2020 hergestellt und versiegelt wurde, hat mich seinerzeit in der Tat überrascht, da in der Info-Veranstaltung zum Buckhörner Moor versichert wurde, dass zunächst nur der Buckhörner Moor ausgebaut wird. Aber die Versiegelung des Anschlussbereiches muss ja nicht zwingend bedeuten, dass man den Achternkamp in der gleichen Weise ausbauen muss. Eine dünne Asphaltdecke zur Staubminderung oder sogar nur ein Spurbahnweg genügt dort doch völlig.

Mag sein, dass im Landschaftsplan 2020, der mir nicht vorliegt, der private Knick nicht dargestellt ist. Das kann aber nicht bedeuten, dass er nicht existent ist nur weil im Plan versehentlich eine Darstellung fehlt. Ich kann auch an Eides statt versichern, dass der mit heimischen Gehölzen bewachsene Knickwall bereits vor dem Bau des Hauses (1961/1962) vorhanden war. Ein Foto von der Ecke Buckhörner Moor/Achternkamp aus dem Jahre 1961 vor Errichtung des Hauses schicke ich Ihnen gerne per E-Mail zu. In dem Jahr war ich 10 Jahre alt und meine Mutter ist darauf ebenfalls abgebildet. Der Prüfung meiner Bedenken durch den Fb 604 bzw. der Stellungnahme des Fb Natur und Landschaft sehe ich mit Interesse entgegen.

Zu Zif. 2b Ihres Schreibens:

Ihre Argumentation finde ich schwierig, denn eine öffentliche Straße grenzt in der Regel an private Grundstücke, deren Betroffenheit bei einer solchen Ausbauentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Von daher ist die Formulierung „nicht üblich“ eine nicht überzeugende nach dem Motto „das haben wir immer so gemacht, das machen wir auch weiter so und da könnte ja jeder kommen“. Da drängt sich doch die Frage auf, wie kommt denn ihre Prioritätenliste überhaupt zustande? Ich vermute, da wird für einen jungen Stadtteil wie Norderstedt Mitte ein gewisser Ausbaustandard festgelegt, um eine städtebauliche Gleichheit des Straßenbildes aller Straßen herzustellen, aber ohne Ansehung der näheren Umgebung und Nutzungshäufigkeit, die eine Straße künftig tatsächlich haben wird. Und wenn es dann noch eine Straße gibt wie der Achternkamp, wo ein endgültiger Ausbau fehlt bzw. bislang auch nicht erforderlich war, steht sie in der Priorität sozusagen automatisch weit oben, nur der Einheitlichkeit wegen. Ihr Ergebnis, dass der Achternkamp zu einer Zustandsklasse gehört, die nicht durch Unterhaltungsmaßnahmen verbessert werden kann, finde ich daher höchst fragwürdig.

Zu Zif. 2c Ihres Schreibens:

Das Argument kann ich nachvollziehen, nicht aber, dessen Voraussetzung, dass die Straße überhaupt erstmalig ausgebaut werden muss angesichts des sehr geringen Verkehrs, was auf die vergleichsweise starke Frequentierung des alternativ zu nutzenden ausgebauten Buckhörner Moor zwischen Achternkamp und Friedrichsgaber Weg zurückzuführen ist. Auf diesen Einwand in meinen vorherigen Schreiben wurde mit keinem Wort eingegangen.

Zu Zif. 2d Ihres Schreibens:

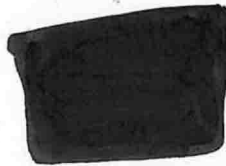
Die Zuständigkeit der Stadt habe ich ja nicht bestritten, die Bewertungskriterien für den Achternkamp stelle ich aber infrage, insbesondere, wie bereits ausführlich in meinen beiden Schreiben vom 29.07. und 31.08. dargestellt, ihre Behauptung, dass die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit angeblich nicht ausreichend gegeben sein soll.

Für das Angebot der Prüfung durch den Fb 604, mich bei der Laubbeseitigung zu unterstützen, danke ich.

Erneut bitte ich hiermit abschließend die Stadt Norderstedt, Ihren Beschluss, den Achternkamp auszubauen, noch einmal zu überdenken.

Bitte benachrichtigen Sie mich darüber, wann der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr das Ergebnis der Beteiligung der Grundstückseigentümer am Achternkamp wieder in öffentlicher Sitzung berät.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22849 Norderstedt



Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Sarah Egge
Zimmer-Nr. 211
Telefon direkt 040 / 535 95 241
Fax 040 / 535 95 87 241
E-Mail verkehrsflaechen@norderstedt.de
Datum 27.10.2023


Betreff: Erstmalige Herstellung der Straße Achternkamp

hier:

Rückmeldung zur Bürgerinformationsveranstaltung des Fachbereichs 604 am 30.08.2023

Bezug

Schreiben des  vom 21.09.2023

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.09.2023.

Zu Zif. 1 Ihres Schreibens:

Für die von Ihnen geäußerte Auffassung, dass man Sie eigentlich als Alt-Anlieger von jeglichen Straßenausbaukosten aus den genannten Gründen hätte freihalten müssen, gibt es keinerlei rechtliche Grundlage.

Weil die Grundstücke der Alt-Anlieger aus dem Entwicklungsbereich entlassen worden sind, war von ihnen kein **Ausgleichsbetrag** nach § 154 Abs. 1 des Baugesetzbuches (i. V. m. § 169 Abs. 1 BauGB) für die durch Entwicklungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstückes zu zahlen. Nur für Grundstücke im Entwicklungsbereich jedoch entfällt die Berücksichtigung für die Erhebung von **Erschließungsbeiträgen** nach den §§ 127 bis 135 BauGB, so dass nun mit der erstmaligen und endgültigen Herstellung in den Straßen Buckhörner Moor und Achternkamp sehr wohl eine Beitragspflicht entsteht (bzw. entstanden ist, im Falle des Buckhörner Moor).

Zu Zif. 2a Ihres Schreibens:

Der Sachverhalt wurde nochmal geprüft und mit dem Fachbereich Natur und Landschaft abgestimmt. Ein nördlich unbefestigter Seitenstreifen lässt sich nur zu Lasten der anderen südseitigen Knickstruktur realisieren, da eine Fahrbahnbreite von 4.75 m in der von Ihnen (den Anliegern) favorisierten Variante vorgesehen ist. Eine weitere Querschnittsreduzierung des



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



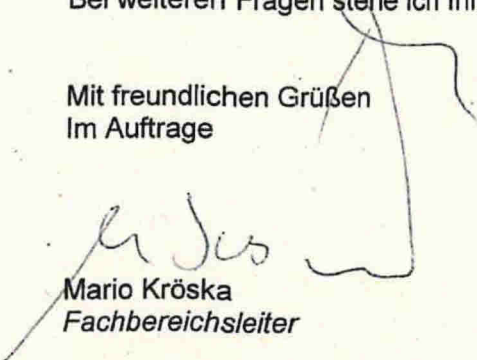
Straßenraumes ist nicht möglich, weil der Begegnungsverkehr dann selbst für PKW/PKW zu eng wird. Rein technisch müsste man dann auch die bereits ausgebaute Einmündung zum Buckhörner Moor nochmal anfassen, da der nordseitige Gehweg dann abgerückt werden und man sich den fehlenden Platz auf der Südseite wiederholen müsste. Das ist in den bisherigen Kosten nicht enthalten und würde dementsprechend eine Kostenerhöhung mit sich bringen. Aus den gegebenen Umständen wurde entschieden, dass es keinen unbefestigten Streifen entlang der Nordseite geben wird.

Zu Zif. 2b, 2c, 2d Ihres Schreibens:

Die Stadt Norderstedt hat Ihre Ausführungen zur Kenntnis genommen und ich werde diese in unseren weiteren Überlegungen und Prüfungen einfließen lassen.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Mario Kröska
Fachbereichsleiter



HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 7c
22546 Norderstedt
Tel.: 040 51555-0
Fax: 040 51521397
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1940
22509 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Rattenserbank eG
Hamburg-Norderstedt-Norderstedt
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60
BIC: GENODEF33HAN
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDE33HAN
Sparkasse Holtenau
IBAN: DE25 2125 2240 0125 0587 77
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285
USt-IdF: DE13486-0025
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE 0022200000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de